

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Zugpreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Stichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Gewerkschaftsaufgaben der Gegenwart und Zukunft.

Die deutsche Wirtschaft macht eine tiefgreifende Umwälzung durch. Neue Wege wohin man blickt, neue Probleme, die der Lösung harren, allerorten. Und in dieser Umwelt, inmitten der revolutionären Zuckungen einer technisch rasch voraneilenden Zeit, ist nun die deutsche Arbeiterklasse gestellt. Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Arbeiterklasse hierzulande in den nächsten Jahren aufpassen muß, will sie nicht, wie schon so oft, eine günstige Gelegenheit verpassen. Rationalisierung, Umstellung, so ertönt es auf Gassen und Märkten! Technische Bervollkommnung des Arbeitsprozesses, die für das erste vor allem Freisetzung von Arbeitskräften bedeutet. Aber wenn auch die Rationalisierung vor allem die Maschine in den Vordergrund stellen wird und die Arbeitsweise noch mehr als bisher mechanisieren will, so gilt auch heute noch das, was Karl Legien vor achtzehn Jahren auf dem Gewerkschaftskongress in Hamburg ausführte: „Der intelligenteste, kapitalträchtigste Unternehmer würde die Produktion nicht vollziehen können, wenn er nicht über eine intelligente Arbeiterklasse verfügte, und daß die deutsche Arbeiterklasse zu dieser Intelligenz gekommen ist, das danken sie nicht den Herrschenden, sondern ihrer eigenen Erziehung, ihrer Organisation“. Und 1915 schreibt Karl Legien in dem Buche „Die Arbeiterklasse im neuen Deutschland“: „Unsere Industrie stellt in bezug auf geistige Befähigung heute Anforderungen an die Masse der Arbeiter wie nie zuvor. In dem modernen Produktionsprozeß kann nur ein geistig hochstehender Arbeiter seinen Platz ausfüllen“. Diese Worte gelten auch auf die kommende Zeit der Rationalisierung. Die den Unternehmern vorschwebende Umstellung der Industrie wird nur dann sich erfolgreich durchsetzen können, wenn die Arbeiterklasse nicht als ein lästiges Anhängsel, das man möglichst restlos auszuschalten sucht, sondern als mit tätiges und vollwertiges Glied betrachtet wird.

Jedoch kann diese Rolle im Produktionsprozeß von der Arbeiterklasse nur erfüllt werden, wenn die Gewerkschaften, dieses feste Band der organisierten Arbeiterklasse, stark und kräftig genug sind, in diesem Umstellungsprozeß die Führung zu übernehmen. Nicht der einzelne Arbeiter, nicht die „Arbeitsgemeinschaft von unten auf“, wie man die gelben Werkvereine der neueren Zeit bezeichnet, kann hier etwas vollbringen, sondern nur die geschulte, disziplinierte und organisierte Arbeiterklasse. Und das können nur die Gewerkschaften sein. So mag denn die Rationalisierung kommen, sie wird und muß die deutsche Arbeiterklasse gewappnet finden.

Noch ein anderes Merkmal der nächsten Jahre sollte beachtet und in den Kreis der Kalkulation gezogen werden: die durch den Geburtenausfall des Krieges herbeigeführte Knappheit von Arbeitskräften. Bekanntlich hat der Krieg nicht nur Menschen in großer Zahl hinweggerafft, sondern er hat auch die Menschenkeime an der Entfaltung gehindert. Diese Periode auf dem deutschen Arbeitsmarkt tritt ab 1929 in Erscheinung und wird bis zum Jahre 1934 anhalten. Die Unternehmer sehen dieser Periode mit einiger Angst entgegen, sie glauben, daß die Gewerkschaften in dieser Zeit riefenstark werden könnten. Nicht zuletzt aus diesem Grunde fördern sie die Rationalisierung, um den lebendigen Menschen im Produktionsprozeß möglichst auszuschalten. Das was in Amerika sich als der größte Hebel zur Erreichung eines besseren Lebensstandards bewährte, die Menschenknappheit, kann sich in abgeschwächter Form in den nächsten Jahren bei uns abspielen. Will jemand zweifeln, daß die deutsche Arbeiterklasse, wenn sie dann nicht auf dem Posten ist, etwas ausschlägt, was ihr, in n mit Schiller zu reden, keine Ewigkeit zurückbringt? Wenn dies nicht bestritten wird, stärkt eure Kraft mit und durch die Gewerkschaften!

Wie sieht es nun politisch aus? Auch hier dürfen wir nicht in hoffnungslosem Pessimismus verfallen. Die Demokratisierung der Wirtschaft ist die Herkulesarbeit, die die neue Zeit der Arbeiterschaft in die Wiege gelegt hat. Eine schwerere Arbeit wurde der Arbeiterschaft noch in keiner Geschichtsperiode zugemutet. Sie ist nur von entschlossenen Männern, denen wirtschaftliche Erkenntnis voranleuchtet, zu leisten. Und diese Männer können ihre Kraft nur aus dem ewig jungen Born der Organisation schöpfen. Die gewerkschaftliche Organisation ist die Schule, aus der die Führer der Wirtschaft von Arbeiterseite her hervorgehen können. Das sollte bei alledem beachtet werden.

Und wie sieht die Welt aus, wenn wir sie von der hohen Warte der internationalen Bewegung betrachten? Und hier bieten gerade die letzten Tage wichtige Anhaltspunkte, die Zukunft vorauszusehen und beurteilen zu können. Die Tagung des Internationalen Arbeitsamts ist vorüber, wo Arbeiterführer von der Plattform einer international gefestigten Organisation die Grundsätze der Sozialpolitik hervorheben und gegen Unternehmervertreter verteidigen konnten. Der Achtstundentag, dieses hehre Ziel, soll gesetzlich in allen Industrieländern verankert werden. Noch speien die Unternehmer aller Länder, und wohl am lauteften die deutschen Gift und Galle gegen dieses bevorstehende Ereignis. Es wird ihnen nichts nutzen, sie werden nachgeben müssen. Doch ohne eine international gefestigte und eng verbundene Gewerkschaftsbewegung wird die internationale Sozialpolitik um kein Jota vorwärts gebracht werden können.

Doch in derselben Stadt, wo das Internationale Arbeitsamt tagte, wurde fast zur gleichen Zeit die Weltwirtschaftskonferenz eröffnet. Und dort saßen neben Vertretern der Unternehmer und der Regierungen Arbeiter. Gleichberechtigt wie jene sind sie berufen, das große Gebiet der internationalen Wirtschaft zu durchforschen, Vorschläge zu formulieren, die der lebendigen Arbeitskraft in der sich anbahnenden neuen Organisation der Weltwirtschaft mehr Geltung und ein fundiertes Recht verschaffen sollen. Auch diese Arbeit wird geleistet werden können, wenn zu Hause jeder einzelne an seinem Platz die Arbeit verrichtet, die ihm zugewiesen ist und in der er etwas zu leisten vermag. Von unten auf, ausstrahlend bis in die internationalen Konferenzzimmer, muß ein lebendiger Odem die Gewerkschaftsbewegung durchdringen. Davon sollte jeder Kollege in Fabrik und Werkstatt, Schacht und Hütte, Kontor und Zeichenaal durchdrungen sein.

Mit Fug und Recht darf man von dem kommenden Zeitalter der Gewerkschaftsbewegung sprechen. Das Rad der Zeit läßt sich nicht zurück drehen. Alles was wir heute nur in teilweise primitiven Anfängen sehen, wird weiter und weiter fortschreiten, und der endgültigen Lösung entgegen gehen oder getrieben werden müssen. Nun liegt es an der Masse, ihre geschichtliche Mission zu erkennen, und mit der ganzen Leidenschaft, die einer kämpfenden und von ihrer Sache durchdrungenen Gruppe innewohnt, dafür zu wirken, daß ihre Kraft sich verlaufensache, auf das der Weg verkürzt werden kann. Und diese Kraft liegt in der Gewerkschaftsbewegung.

Einiges vom Arbeitsvertrag.

II.

Infolge der Entwicklung des Arbeitsrechtes seit 1918 ergeben sich oft auch nach dem Ausscheiden aus einem Betrieb für den Arbeiter noch Rechtsansprüche. Es sei nur erinnert an die Lohnforderungen bei fristloser Entlassung, an die Nachforderung zu wenig gezahlten Tariflohnes oder noch nicht erhaltenen tariflichen Urlaubs und an den Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz. Mithin alles wichtige Ansprüche, die erst nach Verlassen der Arbeitsstelle geltend gemacht zu werden pflegen. Nun haben die Unternehmungen mit Absicht den Wortlaut der Bescheinigungen über erhaltene Papiere und empfangenen Restlohn seit der Vorkriegszeit noch nicht geändert. Die Bescheinigungen enthalten meist die Bemerkung: „Gleichzeitig bescheinige ich, daß ich keinerlei Forderungen mehr geltend zu machen habe.“ Es muß dringend gewarnt werden, derartige Bescheinigungen ohne Vorbehalt zu unterschreiben. Vielmehr müssen die Arbeiter in solchen Fällen stets nur „unter Vorbehalt“ unterschreiben, damit sie ihre etwaigen weiteren Rechte, die sie oft erst nachträglich erfahren, noch geltend zu machen in der Lage sind. Also keine leichtfertige Unterschrift.

Viele Streitigkeiten entstehen auch aus dem Verlangen des Unternehmers, sich bei dem Verlassen des Betriebes einer Leibesvisitation zu unterziehen. Generell kann hierzu gesagt werden, daß eine solche Maßnahme immer Takt erfordert und daß das Ehrgefühl des Arbeiters nicht verletzt werden darf. Außerdem darf der Arbeiter durch eine solche Handlung nicht ungebührlich lange im Betriebe über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus festgehalten werden. Eine gesetzliche Bestimmung, daß die Leibesvisitation ohne weiteres zulässig ist, gibt es nicht, so viele Artikel auch, die

Unternehmeryndizi schreiben, um dieses vermeintliche Recht des Unternehmers zu begründen. Vielmehr muß die Leibesvisitation in einem Tarifvertrag, in der Arbeitsordnung oder im Einzelarbeitsvertrag besonders vereinbart sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Weigerung des Arbeiters kein Grund zur fristlosen Entlassung und die Entlassung kann sich außerdem als unbillige Härte im Sinne des Betriebsrätegesetzes herausstellen. Der Unternehmer kann, wenn nichts vereinbart ist, die Leibesvisitation nur durch die Polizei vornehmen lassen, er macht sich aber schadenersatzpflichtig, wenn er die Polizei ohne jeden Grund zu einer solchen Untersuchung auffordert.

Wiesach melden die Unternehmer das Ausscheiden von Arbeitern ihrem Verband, besonders wenn diese Arbeiter sich mißlieblich gemacht haben (zum Beispiel Betriebsräte gewesen sind, übertarifliche Forderungen gestellt oder die Belegschaft „aufgereizt“ haben usw.). Das ist das System der sogenannten „schwarzen Listen“. Diese sind gegenwärtig ebenso erlaubt, wie auch der Boykott oder die „Sperrung“ oder die „Zugswarnung“ seitens der Gewerkschaften gegenüber den Unternehmern. Nur müssen die Angaben auf Wahrheit beruhen, die Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Ziel stehen und die Schädigung darf nicht zur Vernichtung der Existenz führen. Die Grenzen sind natürlich sehr schwer zu ziehen. Oft ist überhaupt nicht nachzuweisen, ob „schwarze Listen“ vorliegen. Etwaige Schadenersatzlagen können geführt werden auf Grund von § 826 BGB. wegen Verstoß gegen die guten Sitten (unerlaubter Handlung).

Wenn ein Arbeiter fristlos entlassen wird, so kann er durch eine Klage feststellen lassen, ob ein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen hat. War eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann gleichzeitig der Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gefordert werden. Das Gericht hat dann zu prüfen, ob der von dem Unternehmer vorgebrachte Grund zur fristlosen Entlassung ausreichend war oder nicht. War der Grund ausreichend, so wird der Arbeiter abgewiesen. Das Gericht kann keinen Mittelweg wählen, allenfalls einen Vergleichsvorschlag machen, der aber ein Urteil ausschließt. Stellt das Gericht dagegen fest, daß kein Grund zur fristlosen Entlassung vorhanden war, dann muß es auch den vollen Lohnanspruch zusprechen (abgesehen von der in dem § 615 Satz 2 BGB. enthaltenen Einschränkung). Wiederum ist ein Mittelweg ausgeschlossen. Die Gerichte können den § 254 des BGB. nicht heranziehen. Dieser Paragraph handelt von dem gegenseitigen Verschulden. Der Schadenersatz mindert sich hiernach in dem Maße, wie derjenige, der den Schadenersatz verlangt, selbst dazu beigetragen hat, daß der Schaden entstanden ist oder nicht verhindert wurde. Bei dem Lohnanspruch für die Kündigungsfrist in Fällen von unberechtigter fristloser Entlassung handelt es sich aber nicht um Schadenersatz, sondern eben nur um einen Lohnanspruch. Darauf ist aber der Paragraph über das gegenseitige Verschulden unanwendbar. Wäre es anders, dann würde wohl niemand mehr in den Besitz des vollen Lohnes für die Kündigungsfrist gelangen, da die Unternehmer immer irgendwelche kleinen oder größeren „Verschuldungen“ des Arbeiters behaupten und schließlich auch beweisen können. Der Richter würde dann aus „Gerechtigkeit“ das beiderseitige Verschulden abwägen und der ganze Sinn und Zweck derartiger Lohnklagen wäre verloren. Früher hat man derartige Anrechnungsversuche auch gar nicht unternommen, in neuerer Zeit sind solche Ideen in arbeitsrechtlichen Zeitschriften wiederholt aufgetaucht, allerdings auch sofort an denselben Stellen entschieden bekämpft worden.

Die fristlose Entlassung bei Krankheit gemäß § 123 Ziffer 8 OD. ist für die Arbeiter ebenfalls ein heikles Kapitel, denn das Gesetz begnügt sich mit einer in allgemeinen Worten gehaltenen Feststellung des Rechtes zur fristlosen Entlassung und überläßt es ganz dem freien Ermessen der Richter, diese Bestimmung auszulegen. Zu einer herrschenden Meinung ist es aber noch nicht gekommen, trotzdem die Gewerbeordnung seit Jahrzehnten besteht und Gelegenheit genug gewesen wäre, feste Grundsätze aufzustellen. Infolgedessen ist eine Klage auf diesem Gebiete ein reines Lotteriespiel. Die Sache ist aber für die Arbeiter besonders wichtig, weil ja jetzt auch noch die Rechte aus dem Entlassungsschutz des BRG. von dem Ausgang einer derartigen Klage abhängen. Die fristlose Entlassung kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn die Krankheit im Zeitpunkt der Entlassung bereits wieder behoben ist. War also jemand sechs Wochen krank, und der Unternehmer will ihn beim Arbeitsantritt fristlos entlassen, so ist dies unzu-

lässig. Im übrigen haben Berichte bei Arbeitern, die mehrere Jahre in demselben Betriebe tätig waren, eine Krankheit bis zu vier Wochen nicht mehr als eine dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit angesehen. Eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit genügt aber nicht zur fristlosen Entlassung. Bei Krankheitsfällen und darauf folgender Entlassung ist daher immer Einspruch bei der Betriebsvertretung zu erheben und nötigenfalls die Klage wegen unberechtigter fristloser Entlassung außerdem zu führen, je nachdem, bei Kündigungsausschluss: Feststellungs-klage, evtl. Aussetzung des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht; bei Kündigungsfrist: Lohnklage und immer Aussetzung des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht.

Unendlich ist die Zahl der Streitfälle wegen Arbeits- und Lohnausfall infolge Materialmangel, Strommangel, Betriebsstörung usw. Oft ist in Tarifverträgen, Arbeitsordnungen oder Arbeitsverträgen vereinbart, daß nur geleistete Arbeit bezahlt wird. Das bezieht sich aber in der Regel nur auf den § 616 BGB. Anders wären alle Kündigungsfristen überflüssig, da der Unternehmer nur arbeiten lassen brauchte, wenn es ihm paßt. So etwas gibt es normalerweise nicht oder nur, wenn es ganz ausdrücklich vereinbart worden ist. Wird dies aber vereinbart, dann sind nicht nur Kündigungsfristen, sondern der ganze Arbeitsvertrag eine Farce. Infolgedessen gerät der Unternehmer in allen übrigen Fällen stets in Annahmeverzug gemäß § 615 BGB. Hieraus wollen sich die Unternehmer befreien, indem sie Unmöglichkeit der Leistung (§ 323 BGB.) einwenden. Unmöglichkeit der Leistung liegt aber nur vor, wenn höhere Gewalt den Unternehmer hindert, die Arbeitsleistung anzunehmen. Beispiele: Eine Stadt liegt auf beiden Seiten eines Stromes, bei einem schweren Sturme ist der Strom unpassierbar und die Brücke stürzt ein. Die auf dem anderen Ufer wohnenden Arbeiter können nicht in den Betrieb gelangen. Oder: Eine Fabrik brennt vollkommen nieder, die Maschinen sind vernichtet, es kann nicht gearbeitet werden. Im ersten Falle liegt Unmöglichkeit der Leistung vor. Im zweiten Falle ist es schon zweifelhaft. Vielleicht hat der Unternehmer auch den Lohnausfall mitversicherung oder er kann die Belegschaft mit Aufräumungsarbeiten beschäftigen. In allen anderen Fällen liegt keine Unmöglichkeit der Leistung vor, sondern es handelt sich um Betriebsrisiko, das der Unternehmer tragen muß. Die Arbeiter können aber je nachdem wie die Verhältnisse liegen, mit dem Unternehmer vereinbaren, für eine gewisse Zeit auszusetzen.

Aus den beiden Artikeln geht wohl zur Genüge hervor, daß sich aus dem Arbeitsvertrag unzählige wichtige Streitfragen ergeben können. Nur eine kleine Anzahl davon ist dargestellt worden. Die Arbeiter müssen daher auch diesen Dingen ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, wenn sie sich vor Schäden bewahren wollen. Die Gewerkschaften betrachten es als eine Hauptaufgabe, derartige Schädigungen zu verhüten, so daß die Gewerkschaftsmitglieder in der Regel zu ihrem Rechte kommen. (Nachdruck verboten.)

Rechtsabstufung Putschpläne auch gegen die Gewerkschaften.

Bei der in den letzten Tagen erfolgten Beschlagnahme von Schriftstücken bei den Rechtsabstufungen über Putschvorbereitungen fand man auch folgendes Programm für den Umsturz:

§ 1 lautet: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und die nach dem 9. November 1918 erlassenen Verfassungen der Länder und aller kommunalen Verbände sind aufgehoben.

§ 2: Der Inbegriff der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, Verwaltung und Vollstreckung sowie die oberste Befehlsgewalt ist auf einen Reichsverweiser übergegangen, der sie nach Bedarf an nur ihm verantwortliche Amtsinhaber überträgt.

§ 3: Alle auf Grund der in § 1 genannten Verfassungen gewählten parlamentarischen Körperschaften im Reich und in den Ländern einschließlich aller Wahlen beruhenden Vertretungskörperschaften in den Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind aufgelöst. Wer an einer solchen aufgelösten Körperschaft teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4: Alle Amtsinhaber der Reichs-, Staats- und Selbstverwaltung, die ihre Berufung, Anstellung oder Beförderung ausschließlich einer Parteiangehörigkeit verdanken, sind entlassen. Im übrigen sind unzuverlässige Beamte nach Ermessen des Reichs- und Landesverweisers zu entfernen. Jeder Rechtsanspruch ist aufgehoben. Weitere Amtsentnahme ebenso wie Amtsverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

§ 5: Bis zum Erlassen einer Verfassung treten an die Spitze der Landesregierung die vom Reichsverweiser ernannten und allein ihm verantwortlichen Landesverweiser, denen der Reichsverweiser bis auf weiteres die volle Staatsgewalt für den Bereich der Staatsverwaltung überträgt. In derselben Weise treten an die Spitze der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden Amtsinhaber, die vom Reichs- oder Landesverweiser ernannt werden.

§ 6: An Stelle der aufgelösten Parlamente und sonstigen Vertretungskörperschaften treten Beratungskörper, die von den Landesverweisern und den Amtsinhabern nach ihrem freien Ermessen ohne Rücksicht auf lokale und private Interessen lediglich nach Verdienst und Würdigkeit aus den fähigsten und charaktervollsten Männern ihres Berufsstandes zu ernennen sind. Diese Räte sollen je nach Bedürfnis aus nicht weniger als drei und nicht mehr als fünfzig Personen bestehen. Unbegründete Amtsentweigerung wird mit dem Tode bestraft.

§ 7 bestimmt, daß die Landesverweiser und Amtsinhaber den öffentlichen Bedarf an Geld, Nahrungsmitteln, Bekleidungs-, Bekleidungs- und Verkehrsmitteln durch Umlagen nach ihrem freien Ermessen auszureichen und mit öffentlichen Zwangsmitteln betreiben können.

Nach § 8 wird die öffentliche Arbeitsdienstpflicht und die öffentliche Hilfspolizeiendienstpflicht angeordnet, der jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts vom 16. bis zum 30. Lebensjahr, jeder Deutsche männlichen Geschlechts (für den Polizeidienst) vom 18. bis zum 45. Lebensjahr unterliegt. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind sofort Stammtrollen aufzustellen, die Aushebung erfolgt jedoch unabhängig von der Fertigstellung dieser Stammtrollen durch den Amtsvorweiser.

§ 9: Ueber das gesamte Reichsgebiet wird der Belagerungszustand verhängt, auf dessen Durchführung die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 Anwendung finden. Für Bayern wird der Kriegszustand erklärt. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie Beschränkung des Eigentums außerhalb der gesetzlichen Grenzen sind zulässig.

§ 10: Die Ausführung des Belagerungszustandes ist den Landes- und Amtsvorweisern übertragen. Zu diesem Zwecke sind sofort Standgerichte zu bestellen, und zwar nach freiem Ermessen und in der erforderlichen Anzahl. Den Vorsitz dieser Standgerichte führt ein aktiver oder ein in Ehren verabschiedeter Offizier oder eine rechtskundige Person. Das Standgericht hat innerhalb vierundzwanzig Stunden zu entscheiden, und zwar nur auf Todesstrafe oder Freisprechung. Rechtsmittel finden nicht statt. Es ist durch Erschießen, im Falle ehrloser Gesinnung durch Erhängen zu vollstrecken.

Laut § 11 ist die Pressefreiheit aufgehoben und oppositionelle Zeitungen und Druckereien zu schließen. Ihre Einrichtungen zu beschlagnahmen. Jede der Regierung abträgliche Äußerung wird mit entzündungsloser Enteignung des betreffenden Verlages bestraft.

§ 12 hebt auch das Vereins- und Versammlungsrecht auf und bestimmt die Auflösung aller Parteien sowie vor allem der Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Beschlagnahme ihres Vermögens.

§ 13 setzt schließlich Todesstrafe auf Streik und Aufzucht zum Streik fest usw.

Für die Arbeiter ergibt sich daraus die Mahnung: Augen auf und hinein in die Gewerkschaften!

Brauereibilanzen.

II. Rentabilität und Rationalisierung.

Wenn die deutsche Brauindustrie hinsichtlich ihrer günstigen Geschäftsabläufe ohne Zweifel eine Sonderstellung in der deutschen Wirtschaft einnimmt, so hat das seine besonderen Gründe. Im großen und ganzen ist festzustellen, daß für das Geschäftsjahr 1925 für einen ansteigenden Bedarf ein gegenüber dem Frieden stark konzentrierter Produktionsapparat zur Verfügung stand. Es ist bekannt und auch ganz natürlich, daß die Zwangswirtschaft in den letzten zehn Jahren schließlich auch die Drosselung des Konsums infolge der großen Inflation starke Auswirkungen auf die deutsche Brauindustrie in der Art gehabt hat, daß sich die Zahl der Brauereien stark verminderte. Es kam zu großen Aufkäufen durch die kapitalkräftigen Betriebe, wodurch sich die Leistungsfähigkeit derselben steigerte. Diese Entwicklung wurde ergänzt durch eine Abrundung der Absatzgebiete. Wenn wir die von uns in unserem ersten Artikel untersuchten Brauereien, die Tucher A.-G., die Berliner Rindl-Brauerei, die Hofsten-Brauerei, die Dortmunder Aktienbrauerei, die Engelhardt A.-G. und die Schultheiß-Pagenhofer nach dieser Richtung hin bewerten, ergibt sich für die Jahre 1914 bis 1925 ein ganz ansehnlicher Substanzzuwachs, einerseits durch Aufkäufe, andererseits durch Fusionen und Interessengemeinschaften. Wir geben den vor sich gegangenen Prozeß, der natürlich in unserer Aufstellung nicht vollständig ist, wie folgt wieder:

Substanzzuwachs seit 1913.

- Berliner Rindl**
Gabriel u. Richter, Weikensee, (1920). - F. Sappoldt Berlin.
Brauerei Königsstadt A.-G., Berlin (1921) usw.
- Hofsten**
1914 Vereinsbrauerei der Hambg.-Altonaer Gastwirte, 1918 Germania in Wandshel, Bergbrauerei Kirchsteinbeck. - 1920 Verschmelzung mit Bürgerl. Brauhaus Hamburg. - 1922 Übernahme der D. G. Hinkelmann und (1923) der Harmsbrauerei Boes u. Berthoff in Neumünster.
- Engelhardt-Brauerei**
1917 Berliner Stadtbierbrauerei G. m. b. H. Gebhardt, Victoria-Brauerei. - 1918 Dismalw Berliner, Berlin.
- Königsberg. Dampfbrauerei.**
- 1919 Halleische Aktien-Brauerei. B. Rauchfuß-Brauerei Halle und Siebighausen, Ruffmann, Rathenow. - 1920 Stadtbrauerei und Birg. Brauhaus Werseburg. - 1921 St. Georgen und Feldschlößchen, Sangerhausen.
- Dortmunder Aktien**
1917 Erwerb der Armonia-Brauerei F. Rehmfuß in Dortmund. - 1918 Ankauf der Göttersloher A.-G. usw.
- Schultheiß-Pagenhofer**
1920 Fusion der Schultheiß mit Pagenhofer, Interessengemein. mit Dittwiler, Rahlbaum und Pichott.

Danach ist es nur die Tucher-Brauerei, die die Expansion nicht in dem Maße mitgemacht hat wie die anderen Brauereien. Für die Gesamtindustrie kann festgestellt werden, daß sich im letzten Jahrzehnt, also seit Kriegsbeginn, die Zahl der berufsgenossenschaftlich versicherten Brauereien von 5900 auf 2700 vermindert hat. Das beste Beispiel liefert das Wirtschaftsgebiet Berlin, wo sich die Konzentration fast restlos durchgesetzt hat, und wo die Bierproduktion fast ausschließlich Sache weniger größerer Konzerne geworden ist. Volkswirtschaftlich betrachtet hat die deutsche Brauindustrie jenen Auscheidungsprozeß, den man so gern mit dem Namen Bereinigungskrise bezeichnet, zum Teil hinter sich. Unter Einfluß der bekannten Verhältnisse in den letzten zehn Jahren haben sich jene Produktionsverdichtungen in den Riesenkonzernen bereits seit langem vollzogen, wie sie in anderen Industrien z. B. in der chemischen Industrie (IG-Farbenkonzern) und in der Eisen- und Stahlindustrie (Ruhrtruff) im Gange sind. Die vorgenommene Konzen-

tration konnte im Jahre 1925 auch durch den steigenden Bierabsatz, der nicht unerheblich ist und stark an die Friedenszahl heransteigt, ausgenutzt werden. Die deutsche Brauindustrie steht also, soweit die Konzentration der Erzeugung auf leistungsfähige Betriebe und die Ausschließung leistungsunfähiger und kapitalschwacher Betriebe in Frage kommt, an erster Stelle in der deutschen Wirtschaft. Sie hat im Gegensatz zu den von den Kriegsruhrkonjunkturen begünstigten Industriezweigen einen starken Vorsprung, der eben durch das glänzende Geschäftsergebnis im Jahre 1925 zum Ausdruck kommt.

Inwiefern die Konzentration an und für sich durch technische Umstellungen ergänzt wird, ist nicht klar ersichtlich; jedoch ist anzunehmen, daß auch starke technische Umstellungen der einzelnen Betriebe vollzogen worden sind. In den Bilanzen für die von uns untersuchten Brauereien ergeben sich für das Jahr 1925 gegenüber dem Jahre 1913 und dem Jahre 1924, dem Jahr der Umstellung des Papiermarktkapitals auf Goldmarkkapital, folgende Veränderungen in den Anlagewerten:

	1913	1924	1925
	(in 1000 Reichsmark)		
Tucher	6 782	4 168	4 323
Berliner Rindl-Brauerei	4 193	5 335	5 050
Hofsten-Brauerei	4 178	6 545	7 090
Dortmunder Aktien-Brauerei	4 173	8 552	8 188
Engelhardt	3 292	13 043	15 104
Schultheiß-Pagenhofer	75 352	32 982	84 479

Die Anlagewerte der von uns untersuchten Brauereien stellten sich im Jahre 1913 auf rund 98 Millionen. Sie werden in der Goldumstellung 1924 mit rund 70 Millionen ausgewiesen und stiegen im Jahre 1925 auf 74 Millionen Mark. Die Verminderung im Jahre 1924 bzw. 1925 gegenüber dem Jahre 1913 erklärt sich durch den mit der Goldbilanzierung vorgenommenen Kapitalkchnitt. Wenn die Anlagewerte sich aber im Jahre 1925 gegenüber dem Jahre 1924 nur um rund 4 Millionen gesteigert haben, so dürfte diese Erhöhung die tatsächlich vorgenommene Erweiterung der Anlagen nicht wiedergeben. In einzelnen Fällen sind starke Anschaffungen und Neueinrichtungen vorgenommen worden. So bei Schultheiß-Pagenhofer, um ein Beispiel zu nennen, die im Jahre 1925 für Ergänzung und Verbesserung der Betriebseinrichtungen, was in den maßgebenden Anlagekonten auch zutage tritt, allein 4,5 Millionen verausgabt hat. So betragen bei Schultheiß-Pagenhofer die Zugänge auf dem Konto Maschinen und Geräte 370 000 M. Sie erstrecken sich auf sämtliche Brauereien und Malzfabriken. Insbesondere ist der in der Abteilung RD. im Interesse der Modernisierung und weitestgehenden Mechanisierung erforderliche gewesene Neubau der gesamten Exportanlage erwähnenswert. Andere Werke, zum Beispiel die Dortmunder Union und auch die der Bank für Brauindustrie angeschlossenen Brauereien haben sich den Ausbau und die Erweiterung ihrer Verkaufsanlagen angelegen sein lassen. Wenn die dafür aufgewandten Summen bilanz- und buchmäßig nicht in Erscheinung treten, so erklärt sich das einerseits durch die stark erhöhten Abschreibungen, auf die wir ja bereits im ersten Artikel hingewiesen haben, und andererseits dadurch, daß ganz beträchtliche Ausgaben für die technische Umstellung über das allgemeine Unterkonto laufen, wodurch sich die Steigerung dieses Kontos gegenüber dem Frieden weiter erklärt. Wir haben hier ein typisches Beispiel dafür, daß die Kosten der Umstellung, soweit diese nicht durch die im Anfang des Geschäftsjahres stark gedrückten Löhne ermöglicht waren, aus den Preisen bestritten wurden.

Aber gerade diese Politik, die forcierte Bildung von Kapitalien — auch Produktionsmittel sind Kapital — aus den übersehten Preisen heraus, muß die Brauindustrie zur Vorsicht mahnen. Das glänzende Geschäftsjahr 1925 wurde dadurch möglich, daß die Leistungsfähigkeit durch den steigenden Absatz ausgenutzt werden konnte. Die Brauindustrie konnte also einen Vorteil auswerten, den andere Industrien, die ihre Kapazität (Leistungsfähigkeit) wohl steigerten, aber denen nicht der nötige Absatzmarkt zur Verfügung stand, nicht zu verzeichnen hatten. Eine Ausnahme machen hier höchstens die Kali- und Braunkohlenindustrie und die elektrische Energieerzeugung. Auch hier finden wir immer wieder das günstige Zusammentreffen von gesteigerter Leistungsfähigkeit und steigendem Absatz. Das ist ein Beweis für die Richtigkeit der von den sozialistischen Wirtschaftstheoretikern dargelegten Auffassung, die ja auch in dem Ameritabuch der deutschen Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht wird, daß nur ein steigender Absatz auf Grund hinreichender Entlohnung Wirtschaftskonjunkturen begründen kann. Es ist fraglich, ob die deutsche Brauindustrie mit einer auch nur annähernd gleichen günstigen Entwicklung im Jahre 1926 rechnen kann. Die deutsche Brauindustrie ist eine ausgesprochene Konsumindustrie, die insbesondere von dem Lohnniveau und dem Lebensstandard der breiten Massen abhängig ist. Er niedrigt sich dieser Lebensstandard durch Perioden von Arbeitslosigkeit oder Lohnruhr und Lohn-diktat, so müssen sich die Auswirkungen auf die Brauindustrie sofort einstellen. Das ist eine alte Erfahrung. Deshalb hat gerade die Brauindustrie gar keine Ursache, sich auf Bestrebungen gewisser Unternehmertreife in Deutschland festzulegen, die auf Lohnruhr hinauslaufen. Die ausgesprochenen Konsumindustrien in Deutschland, neben der Brauindustrie die Nahrungsmittel-, Textil-, Leder- und Schuhwarenindustrie sind tatsächlich von den Lohnreduktionsbestrebungen des deutschen Unternehmertums, das in der Schwerindustrie sitzt, ernstlich bedroht und müssen es sich dreimal überlegen, ob sie mit den Scharfmachern im Reichsverband der deutschen Industrie durch dick und dünn gehen wollen. Für die deutsche Brauindustrie kommt außerdem noch in Frage, daß mit einer Wiedereroberung des Auslandmarktes nicht so schnell zu rechnen ist, wie man das in gewissen Kreisen anzunehmen scheint. Wenn die Dortmunder Unions-Brauerei in ihrem Geschäftsbericht 1925 feststellt, „daß die lohnende Belieferung des Auslandes wegen zu hoher Zollschranken noch erschwert ist,“ so dürfte sie in dieser Beziehung das Richtige getroffen haben. Es

Ist also zu befürchten, daß die sich in den weiter steigenden Anlagewerten ausdrückende vermehrte Leistungsfähigkeit nicht mit einem sich vergrößernden Absatzmarkt deckt. Das ist eine Entwicklung, die zu einer Absatzkrise in der Art führen könnte, wie wir sie in anderen Industriezweigen haben. Jedenfalls geben die steigenden Vorräte, die in den Brauereibilanzen auf Grund des schlechter werdenden Geschäftsganges aufgewiesen werden, immerhin zu denken, wenn sie auch wohl heute noch zum entscheidenden Teil auf Rohmaterialien entfallen. Wir geben für die von uns untersuchten Brauereien folgende Zusammenstellung:

Table with 3 columns: Vorräte (in 1000 Reichsmark) for 1913, 1924, and 1925. Rows include Tucher, Berliner Rindl-Brauerei, Hofsten-Brauerei, Dortmunden Aktien-Brauerei, Engelhardt, and Schultheiß-Pagenhofer.

Die Vorräte werden für 1913 bei den sechs Brauereien mit 9 1/2 Millionen Mark angegeben. Sie betragen in den Goldbilanzen 1924 nur ein wenig mehr als im Jahre 1913, sind aber im Jahre 1925 auf 13,2 Millionen Mark angestiegen.

Es handelt sich hier also um eine Entwicklung, die der schärfsten Beobachtung bedarf, um einer Komplizierung, die sich im Interesse der Brauindustrie selbst und auch des Arbeitsmarktes vermeiden läßt, auszuweichen. Unserem Gefühl nach scheint die technische Umstellung, deren Ergebnis die vergrößerte Leistungsfähigkeit ist, im stärksten Tempo vor sich zu gehen. Das ist nicht schlimm und nur zu begrüßen. Bedenklich ist nur, daß man auch in der Brauindustrie gerade wie in anderen Industriezweigen, die mitten in der schönsten Rationalisierungskrise stecken, die notwendige Pflege des Absatzmarktes dabei vergißt. Es ergibt sich unserer Auffassung nach für jede vernünftige Wirtschaftsführung in der Brauindustrie die Notwendigkeit, dem stagnierenden Arbeitsmarkt in Deutschland durch eine Preissenkung die Wage zu halten.

Zur Verschmelzungsfrage.

Sich kann nicht umhin, dem Artikel des Kollegen Schäfer, Regensburg, in verschiedenem zu widersprechen. Von einer fast vollständigen Aenderung des Statuts dürfte wohl nicht gesprochen werden. Die Verschlechterung bei der Kranken- und Erwerbslosenunterstützung von 7 auf 6 Tage wird sich durch eine Erhöhung der Unterstützungssätze ausgleichen lassen. Teilweise ist wohl auch der Verbandstag in Augsburg in der Dauer der Unterstützung etwas zu freigebig gewesen. Die Angriffe auf die Beamten der Verbände wären am besten unterblieben. Gerade durch den Zusammenschluß wird den Angestellten Gelegenheit gegeben, mehr als bisher zu agitieren, und es dürfte in Wegfall kommen, daß wegen drei oder fünf Kollegen ganze Tage auf der Bahn zugebracht werden müssen. Selbstverständlich muß jeder einzelne von uns mithelfen, und das soll doch der ganze Zweck des Zusammenschlusses sein: eine große Organisation zu werden, damit unser Einfluß beim ADGB und den politischen Parteien stärker wird; und daß wir diesen notwendig brauchen, muß jeder Kollege einsehen. Wenn man den bayerischen Landestarif doch etwas näher betrachtet und mit verschiedenen Anfragen kommt, so heißt es: aus Rücksicht auf die vielen Klein- und Hausbrauereien, welche sehr wenig Arbeiter beschäftigen. Und wenn denn so ist, dann sollte man bei den Bäckern und Fleischern das Kleinhandwerk nicht erwägen? Der Schlusssatz, daß wir nicht zusammenpassen, ist wohl nicht ernst zu nehmen, denn jeder „vernünftige“ Mensch wird zugeben, daß die Produkte, welche wir herstellen, vortrefflich passen, ob Frühstück, Mittag oder abends: Brot vom Bäcker, Wurst vom Metzger und Bier vom Brauer. Die Abstinenzfragen sind, wie bereits in einer Anmerkung der Redaktion gesagt ist, erledigt. Lassen wir uns die durch den Zusammenschluß aufgegebene Arbeit nicht verdrießen; trete jeder Kollege für den Zusammenschluß ein, und dann heißt es für die Hauptverwaltung: alle Kräfte anspannen, damit der Wunsch wohl aller in Arbeit stehenden Kollegen bald in Erfüllung geht: die auf dem Verbandstag besprochene Invalidenversicherung. Georg Fiedler, Sonneberg.

Lohnsteuerabzug bei Kriegsbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten.

Diejenigen Arbeitnehmer, die kriegsbeschädigt oder sonstwie erwerbsbeschränkt sind (Unfall usw.) und auf Grund dessen Rente beziehen, stehen sich beim Lohnsteuerabzug wesentlich günstiger als die anderen Arbeitnehmer. Bei diesen tritt neben der allgemein vom Steuerabzug freibleibenden Lohnsumme noch eine Vergünstigung hinzu. Und zwar erhöht sich bei Erwerbsbeschränkten, die Rente beziehen, die steuerfreie Lohnsumme um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung. Ist z. B. ein Kriegsbeschädigter oder Unfallverletzter 30 Proz. durch die Kriegsbeschädigung oder Unfall usw. erwerbsbeschränkt, so erhöht sich die steuerfreie Lohnsumme um 30 Proz., bei 70 Proz. um 70 Proz. usw. von der steuerfreien Lohnsumme, die er als Einzelperson genießt. (Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt für den Arbeitnehmer 24 Mtl. wöchentlich, 100 Mtl. monatlich, 1200 Mtl. jährlich.) Im folgenden einige Beispiele:

Table showing tax calculations for a single worker. Columns include: Wochenverdienst eines ledigen erwerbsbeschränkten Arbeiters (35 Mtl.), Davon allgemein steuerfrei (24 Mtl.), Erwerbsbeschränkung 20 Proz. = Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 20 Proz. (4,80 Mtl.), Gesamsteuerfreier Lohnbetrag (28,80 Mtl.), Besteuerbarer Betrag (6,20 Mtl.), Davon sind 10 Proz. Steuer in Abzug zu bringen (0,62 Mtl.), Die Steuersumme wird abgerundet auf (0,60 Mtl.).

Table showing tax calculations for a married worker. Columns include: Wochenverdienst eines verheirateten erwerbsbeschränkten Arbeiters (40 Mtl.), Davon allgemein steuerfrei für ihn (24 Mtl.), Erwerbsbeschränkung 30 Proz. = Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 30 Proz. (7,20 Mtl.), Steuerfrei für die Ehefrau (2,40 Mtl.), Steuerfrei für das 1. Kind (2,40 Mtl.), Gesamtsteuerfreier Lohnbetrag (36 Mtl.), Besteuerbarer Betrag (4 Mtl.), Davon sind 10 Proz. Steuer in Abzug zu bringen (0,40 Mtl.).

Table showing tax calculations for a widowed worker. Columns include: Wochenverdienst eines verwitweten erwerbsbeschränkten Arbeiters (50 Mtl.), Davon allgemein steuerfrei für ihn (24 Mtl.), Erwerbsbeschränkung 40 Proz. = Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 40 Proz. (9,60 Mtl.), Steuerfrei für das erste Kind (2,40 Mtl.), Steuerfrei für das zweite Kind (4,80 Mtl.), Steuerfrei für das dritte Kind (9,60 Mtl.), Gesamtsteuerfreier Lohnbetrag (50,40 Mtl.).

Die Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme tritt aber erst dann in Wirkung, wenn vom Finanzamt auf der Steuerkarte der Bemerk über die Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme eingetragen ist. Ein solcher Bemerk nachstehend: Wegen Kriegsbeschädigung wird der gesetzliche steuerfreie Lohnbetrag (einschließlich der Pauschsätze für Werbungskosten und für Sonderleistungen) widerrufen um (z. B.) 50 Proz. erhöht. Diese Verfügung gilt von der nächsten Lohnzahlung ab, bei der die Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt wird, aber nicht über den 31. Dezember 1926 hinaus.

Den Bemerk über die Vergünstigung muß sich der Arbeitnehmer selber besorgen. Mit der Steuerkarte geht der erwerbsbeschränkte Arbeitnehmer auf das Finanzamt, das selbe besorgt den Eintrag. Natürlich wird der Bemerk auf der Steuerkarte nicht ohne weiteres eingetragen, der erwerbsbeschränkte Arbeitnehmer muß seine Erwerbsbeschränkung urkundlich nachweisen. Das Finanzamt erteilt auch ohne weiteres Auskunft bezüglich des Steuerabzuges. Ist ein erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer noch nicht in dem Besitz der Vergünstigung, so tut er gut, sich dieselbe baldigst zu verschaffen.

Der Lohnsteuerabzug bei Kurzarbeitern.

Der Lohnsteuerabzug bei Kurzarbeitern ist derselbe wie bei Vollarbeitern, d. h. den Kurzarbeitern müssen die vollen Wochenermäßigungen angerechnet werden. Falsch wäre es daher, wenn der Kurzarbeiter nur die Ermäßigung angerechnet erhielte, die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfällt. Wenn z. B. ein Kurzarbeiter 3 Tage arbeitet, so sind ihm aber nicht die Ermäßigungen für diese 3 Tage anzurechnen, sondern die volle Wochenermäßigung. Da wesentlich gegen diesen Grundlag verstoßen worden ist, so stellte der Reichsfinanzminister in einem Erlass erneut fest, daß auch bei Kurzarbeit ohne Rücksicht darauf, wieviel Arbeitstage auf die Woche entfallen, der wöchentlich steuerfreie Lohnbetrag 24 Mtl., die Ermäßigung für die Ehefrau 2,40 Mtl., für das erste Kind 2,40 Mtl., für das zweite Kind 4,80 Mtl. usw. beträgt. Diefelben Bestimmungen wie für Kurzarbeiter gelten auch dann, wenn ein Arbeiter durch Krankheit oder sonst ohne sein Verschulden an einigen Tagen der Woche keinen Lohn bezogen hat und bei demselben Arbeitgeber beschäftigt blieb.

Würden einem Kurzarbeiter nicht die vollen steuerfreien Sätze auf seinen Lohn angerechnet, so hat er Anspruch auf Erstattung bzw. Zurückzahlung der zu viel einbehaltenen gezahlten Lohnsteuer. Der Antrag der Erstattung ist an das zuständige Finanzamt zu stellen.

Steuerfreie Nachschichtzuschläge.

Finanzamt Würzburg, Würzburg, den 11. Mai 1926. An den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Bezirk Würzburg, Würzburg, Semmelstr. 46. Gegenstand: Befreiung der Nachschichtzuschläge vom Steuerabzug in den Brauereien und Malzfabriken.

Als Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 2 EStG. wird hiermit antragsgemäß anerkannt:

- 1. Der nach dem für Würzburg getroffenen Sonderabkommen zum Landestarifvertrag für das bayerische Brauergewerbe gewährte Zuschlag für Nacharbeit in der Höhe von 15 Pf. pro Stunde sowie
2. der nach dem Landestarifvertrag für das bayerische Malzergewerbe gewährte Zuschlag für Nacharbeit in der Höhe 2,40 Mtl. pro Woche.
Die bezeichneten Zuschläge sind daher bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen.

Im Auftrage: Reinhardt. NB. Die Firmen: Brauhaus Würzburg, Ringinger u. Hengelière, U. u. L. Geys, Hüttman und Mohrsche Malzfabrik sind von Obigem von hier aus in Kenntnis gesetzt.

Arbeitsrecht.

Entschädigung der Lehrlinge - Kein Abzug bei Besuch der Fortbildungsschule.

Entscheid des Gewerbegerichts Breslau vom 9. März (X. a. I. 187/26).

Tatbestand: Der Kläger ist als Lehrling bei der Beklagten beschäftigt. Er erhält gemäß § 17 des geltenden Tarifvertrages eine Entschädigung von jetzt 18 Pf. für die Stunde. In wöchentlich 6 Stunden während der Arbeitszeit muß der Kläger die Fortbildungsschule besuchen. Diese Zeit hat ihm die Beklagte allwöchentlich von der Entschädigung in Abzug gebracht. Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß solche Abzüge von der Lehrlingsentschädigung unzulässig seien und behauptet, daß

ihm bereits 45 Mtl. zu wenig von der Beklagten bezahlt worden seien. Er beantragt die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 45 Mtl. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie stützt sich auf § 323 Abs. 1 BGB., wonach ein Vertragsteil den Anspruch auf Gegenleistung verliert, soweit ihm die ihm obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat. Die Beklagte nimmt auf ein in Abschrift überreichtes Urteil des Gewerbegerichts Dresden vom 24. Februar 1924 Bezug, in welchem aus diesem Gesichtspunkt heraus eine entsprechende Lehrlingsklage abgewiesen worden ist.

Entscheidungsgründe: Es bedarf keiner Erörterung, daß ein Lohnempfänger insoweit seines Lohnanspruches grundsätzlich verlustig geht, als ihm die Dienstleistung aus einem Grunde unmöglich wird, den weder er noch der andere Vertragsteil zu vertreten hat. Diesen unstreitig auch für das gewerbliche Dienstverhältnis geltenden Satz mildert § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin ab, daß ein Arbeitnehmer seines Lohnes nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Das Gewerbegericht Dresden hat in seinem oben erwähnten Urteil diese Frage geprüft und tatsächlich dahin entschieden, daß es sich nicht um eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit handle, § 616 also nicht in Frage komme und § 323 BGB. allein maßgebend sei.

Das Gewerbegericht Breslau, dem der vorliegende Fall zur Entscheidung unterbreitet ist, ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht darauf ankommt, ob die durch den Fortbildungsschulbesuch veräumte Arbeitszeit erheblich und unerheblich ist. Das Gewerbegericht steht vielmehr, insbesondere auch auf Grund der praktischen Erfahrungen seiner sachkundigen Beisitzer auf dem Standpunkt, daß die Erwägungen, die das Gewerbegericht Dresden angestellt hat, auf einen Gewerbegehilfen zutreffen mögen, dessen Lohn eine Entschädigung für eine genau bestimmte Wochenarbeitszeit darstellt.

Bei einem Lehrling trifft dieser Gesichtspunkt jedoch nicht zu. Hier handelt es sich nicht um einen Lohn für das Abarbeiten einer gewissen Stundenzahl, sondern um eine Entschädigung, die nur rein rechnungsmäßig, nicht aber begrifflich dem Lohn der Gewerbegehilfen angepaßt ist. Der Tarifvertrag spricht daher auch ausdrücklich bei den Lehrlingen nicht von einem Lohn (wie bei den Gewerbegehilfen), sondern von einer Entschädigung (§ 17 des geltenden Tarifvertrages). Diese Entschädigung ist an der Lehrling nach der Betriebsseite zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lehrling gerade genau die 48-Stunden-Woche innegehalten hat. Die Lehrlingsentschädigung ist ihrer Höhe nach unabhängig von der Leistung von Ueberstunden. Sie muß daher auch entsprechend unabhängig sein von der gelegentlichen Unmöglichkeit, die Zahl der üblichen Arbeitsstunden voll innezuhalten. In Anwendung dieses nach der Erfahrung der Beisitzer allgemein üblichen Grundgesetzes ist das Gewerbegericht zu dem Schluß gekommen, daß die Höhe der Lehrlingsentschädigung durch den Fortbildungsschulbesuch nicht berührt wird. Der Klageanspruch, der zahlenmäßig noch der Klärung bedarf, war daher dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Bewegungen im Berufe.

Deftliches Westfalen.

Am 28. Februar d. J. nahm eine gut besuchte Vertreterversammlung der Brauereiarbeiter vom östlichen Westfalen, beider Lippe und Ostnadrück Stellung zum Bezirksmanteltarifvertrag und zum Lohnarif. Es wurde einstimmig beschlossen, beide Verträge zum 31. März zu kündigen. Am 6. April wurden die Forderungen überreicht und am 15. April erfolgte die Antwort, nach der die Brauereien jede Aenderung der Verträge ablehnen. Am 21. April tagte eine Konferenz, die beschloß, die ablehnende Haltung der Brauereien den Belegschaften zu unterbreiten und diese über weitere Maßnahmen bestimmen zu lassen. Die zum Teil recht gut besuchten Versammlungen fanden am 27., 28., 29. und 30. April statt. In allen diesen wurde verlangt, daß die eingereichten Forderungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Annahme gebracht werden müssen. Eine am 15. Mai tagende Funktionärsbesprechung wurde sich darüber einig, daß bevor Kampfmaßnahmen angewandt werden sollen, zunächst der Schlichter der Provinz Westfalen zur Schlichtung der Streitigkeiten angerufen werden solle. Dies ist geschehen und finden die Verhandlungen am 28. Mai statt.

Was ist der Grund, daß die Brauereiarbeiter Aenderungen ihrer Tarife verlangen. Bereits im Jahre 1913 wurde ein Bezirksstariftarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband (Norddeutsche Brauerei-Vereinigung) abgeschlossen, der einen großen Teil der Brauereien umfaßte. 1920 wurde dieser Bezirksstariftarif erneuert und auf 18 Firmen ausgedehnt. Hierzu kamen noch einige Außenseiter, die der NWB. nicht angehörten, aber diesen Vertrag auch anerkannten, so daß mehr als 20 Firmen zu dessen Bedingungen arbeiten ließen. Nach Beendigung der Inflation und nach Bekanntgabe der Arbeitszeitverordnung verlangten auch die Brauereien Lohnabbau und Aenderungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit. Dies geschah teilweise durch Diktat, so daß die Schlichtungsausschüsse angerufen werden mußten, um wieder einen normalen Zustand herzustellen. Es kam die 9. Kantstunde und in den Sommermonaten nach Bedarf noch eine weitere halbe Stunde hinzu, die aber mit prozentualen Zuschlag bezahlt wurde. Den Schichtarbeitern ging es ganz schlecht, sie mußten 12 Stunden in den Betrieben bleiben, befamen aber nur 11 1/2 Stunde bezahlt. Sie mußten also noch 1/2 Stunde gratis für das Unternehmen arbeiten. Die Löhne wurden mit Wirkung vom 30. November 1923 ab um 9 Mtl. abgebaut und ab 18. Januar 1924 um weitere 3 Mtl., und zwar von 32 Billionen auf 20 Mtl. und dies, trotzdem der Bierpreis konstant geblieben war. Diese Zustände wollen die Brauereiarbeiter beseitigen, sie wollen generell den Achtfundentag vertraglich wieder festgelegt wissen, für etwa nicht zu umgehende Wechsellastungen (Bierfahren usw. in den Sommermonaten) muß der tarifliche festgelegte Zuschlag gezahlt werden. Schon in der Vorkriegszeit hatten wir die Arbeitszeit im Winter auf 9 und im Sommer auf 9 1/2 Stunden herabgemindert, wäre der Krieg nicht dazwischen gekommen, so würden wir heute den Achtfundentag auch schon erkämpft haben. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum jetzt bei der Massenarbeitslosigkeit über 8 Stunden hinaus gearbeitet werden soll. Auch hier müßten die Brauereien mit gutem Beispiel vorangehen, denn je mehr sich die Zahl der Arbeitslosen vermindert, desto besser werden die Geschäftsaussichten. Vom technischen Gesichtspunkt ist es recht gut möglich. Die Löhne wurden nach und nach wieder heraufgesetzt, zum Teil durch Verhandlungen, durch Schlichtersprüche und durch Streiks. Das letzte Lohnabkommen wurde durch Schlichterspruch ab 19. Juni 1925 festgesetzt.

Gefordert ist eine Lohnerhöhung von 6 M. Diese Forderung besteht zu Recht, da in den uns umgebenden Bezirken schon seit Oktober-November 1925 zum Teil noch früher schon die höheren Löhne gezahlt werden. Es ist daher auch kein Wunder, wenn die Arbeitgeber der genannten Bezirke und darüber hinaus stets auf die niedrigen Löhne im östlichen Westfalen hinweisen und der daraus für sie sich ergebenden Differenzen. Abgesehen von Rheinland-Westfalen sind die Bierpreise dieselben, ja sie sind im Norden und Osten nicht so hoch wie hier. Deshalb müssen die Brauereien auch die gleichen Löhne zahlen können. Dies liegt selbst im Interesse der Brauereien, was von Brauereibesitzern schon bestätigt wurde, die sagten, nur dadurch, daß die Arbeiter hohe Löhne verdienen, wird die Brauindustrie erfliegerfähig bleiben. Also auch hier können die Brauereien ein Beispiel geben.

Außerdem hat sich in rüdlicher Zeit ein zu besitzender Mithand herausgebildet, und zwar der, daß trotzdem der Bezirksratvertrag mit dem Arbeitgeberverband (MVB) getätigt worden ist, einzelne Firmen glaubten davon zurücktreten zu können. Es wurde ganz willkürlich behauptet, die MVB hat nichts damit zu tun, trotzdem der Geschäftsführer gegengezeichnet, sondern es besteht eine besondere Tarifgemeinschaft, in die jede der Firmen, wie sie Luft habe, rein- und rauspringen könne. So sprang erst Badbergen aus dem Zug, dann Herford und zuletzt Minden, Stadthagen, wo daß wir zuletzt statt ein Vo., gebiet deren vier hatten. Warum geschah dies, zu dem ausgesprochenen Zweck, durch Anschlag an die örtlichen Arbeitgeberverbände einen niederen Lohn für ihre Arbeiter zu bekommen. Dies haben auch die Brauereiarbeiter begriffen. Sie wollen sich aber nicht gegen einander ausspielen lassen und verlangen daher, daß der Bezirksratvertrag und das Lohnabkommen mit der MVB, als Arbeitgeberverband getätigt wird. Die Brauereien sind ja selber Mitglied und zentral zwecks Wahrung ihrer Interessen zusammengefaßt, sie legen auch bei anderen Gelegenheiten Wert darauf, die Kräfte zusammenzufassen, sie werden es daher ihren Arbeitern nicht verdenken, wenn sie dasselbe wollen.

Die Brauereien legen aber auch Wert darauf, nach außen hin als tariffreundlich zu gelten, hat doch der Brauerbund in der Gesolei in Düsseldorf den ältesten Tarifvertrag im Brauergewerbe, der am 18. November 1892 in Stuttgart abgeschlossen wurde, sein sänderlich umrahmt in großer Schrift ausgestellt. Also, ihr Herren, das Tätigkeitsgebiet ist vorhanden, bitte schón. Wir werden über den Verlauf der Bewegung berichten.

K. Supper.

Berichte.

40jähriges Jubiläum des Ortsvereins Hamburg.

Im großen Saale des Gewerkschaftshauses feierte der Ortsverein Hamburg am Sonnabend, dem 15. Mai, sein 40jähriges Jubiläum, mit dem er gleichzeitig eine Ehrung seiner Jubilare, die 25 und mehr Jahre ihm die Treue gehalten hatten, verband. Ein umfangreiches Schaubert-Konzert leitete die Feierlichkeit ein. Die Festrede hielt Kollege Otto Höflein. Nachdem er die Gäste, unter denen auch der Vorsitzende des Verbandsauschusses sowie Vertreter des Ortsauschusses und des 11. Bezirks des MVB, des Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verbandes, der Ortsvereine Bremen, Bremerhaven, Elmshorn, Hannover, Harburg, Iphoe, Kiel, Lübeck, Rummelsbüchel, Stade, Schleswig und Uetersen sich befanden, herzlich begrüßt hatte, gab er einen historischen Abriss der Geschichte des Vereins. Ausgehend von der Tatsache, daß sich die ersten Mitglieder aus dem Brauereigewerbe rekrutierten, zeigte er die Bedeutung und Macht dieses Gewerbes im mittelalterlichen Hamburg. Wenn auch schon damals die Brauerbrüderschaft mit der strengen Brauerrechtsordnung bestand, so ist doch die umfassende Organisation erst eine Folge des Großbetriebes. 1884/85 wurde die erste Organisation gegründet. Trotz vielfacher Schikane der Behörde und des Unternehmertums und trotz ewiger erfolgloser wirtschaftlicher Kämpfe hielt man sich an dem Gedanken des Auf- und Ausbaues fest. Nach der Verschmelzung zwischen Brauerei- und Mühlenarbeiterverband sei es auch in den Mühlen nach erfolgreicher Auffklärung und Organisierung gelungen, menschenwürdigeren Verhältnisse zu schaffen. Das Hauptgewicht legte die Organisation auf den Tarifvertrag, der mit seinen sozialen Bestimmungen, Verkürzung der Arbeitszeit und finanziellen Forderungen, immer ein heftiges Kampffeld mit dem Unternehmertum war. Soll Erfolg kann der Verband auf einen erfolgreichen Kampf zurückblicken. Aber Kampf steht noch bevor. Deshalb ist es heute mehr denn je notwendig, den Verband zu erhalten und auszubauen. Wenn jeder auf seinem Posten steht, dann wird es trotz der reaktionären Dunkelmänner vorwärts gehen.

Ein bedeutungsvolles Stück Verbandsgeschichte schloß mit der Jubiläumfeier des Ortsvereins Hamburg ab. Die Vergangenheit bürgt dafür, daß Hamburg auch in Zukunft im vordersten Reffen stehen wird im Kampf um bessere Lebensbedingungen.

Rundschau.

Zur Konzentration in der Brauindustrie

veröffentlichten wir die Ziffern aus dem Bericht der Brauerei- und Mälzereibereinigungs-Gesellschaft (Sektion III Dortmund). Es liegen nunmehr die Berichte der beiden anderen Sektionen vor, aus denen dieselbe Entwicklung sichtbar ist.

Der Versicherungsbestand der Betriebe der Sektion I (München) und seine Veränderung in den letzten Jahren war folgendermaßen:

	1922	1923	1924	1925
Brauereien . . .	1704	1650	1589	1523
Mälzereien . . .	255	250	263	290
Biernebelager . .	238	230	233	267
Eoufänge	10	6	11	11
	2257	2186	2101	2061

Zur Vergleich mit dem Bestande des Jahres 1914 beträgt der Rückgang 188 Betriebe oder 39 Proz.

Im Jahre 1925 waren 26737 Personen in folgenden Betrieben beschäftigt: Brauereien 24334, Mälzereien 1584, Biernebelager 794. Es sind dies 3091 Personen mehr als 1924.

Der Versicherungsbestand der Betriebe der Sektion II (Berlin) war folgender:

	1924	1925
Brauereien	794	752
Mälzereien	183	145
Biernebelager . . .	840	931
Eoufänge	6	5
	1778	1833

Die Beschäftigten verteilen sich wie folgt:

	1924	1925
Brauereien	25 510	30 881
Mälzereien	2 818	3 290
Biernebelager . . .	3 181	4 051
Gemischte Betriebe .	89	98
	31 598	37 820

In allen drei Sektionen zusammen beträgt die Zahl der versicherten Personen 81 537. Das ist eine Zunahme von 11 703 gegen das Jahr 1924.

60 Jahre Verband Deutscher Buchdrucker.

Am 20. Mai feierte der Verband Deutscher Buchdrucker sein 60jähriges Bestehen. Frühzeitig schon erkannten die Buchdrucker die Wichtigkeit der Organisation, den Wert des zusammengefaßten Wirkens. Schon Pfingsten 1848 fanden sich in Mainz 44 Delegierte aus 30 Druckorten zusammen zur Buchdrucker-Vereinigung, die ein gewerkschaftliches Programm schufen, und im selben Jahre, am 27. August, in Frankfurt a. M. fand ein Buchdruckerkongreß statt. Im gleichen Jahre streikten in Berlin 600 Gehilfen und eine große Zahl Lehrlinge. Die Bestrebungen zur Gründung einer zentralen Organisation blieben vorläufig in den Anfängen stecken, aber lokale Gehilfenvereine entstanden immer mehr. Der „Fortbildungsverein der Buchdrucker“ in Leipzig erließ 1865 in dem 1863 erstmals erschienenen „Korrespondenz“ einen Aufruf zur Abhaltung eines Buchdruckerkongresses. Am 20. Mai 1866 fand die Gründung des Deutschen Buchdruckerverbandes statt. Im Jahre 1867 wurden 4917 Mitglieder in 350 Druckorten gezählt. Dann ging es aufwärts unter verschiedenen schweren Kämpfen, 1914 zählte der Verband 70 452 Mitglieder in 1583 Druckorten, 1926 79 340 Mitglieder in 1615 Druckorten. Der Buchdruckerverband gehörte zu denjenigen Organisationen, die mit zuerst für eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfte. Ins eingehendste sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem Reichstafel geregelt. Finanziell opferbereit waren die Buchdrucker seit jeher, und ihre Organisation war deshalb auch immer gut bei Kasse. Jetzt hat der Verband ein eigenes schönes Heim in Berlin errichtet, das kürzlich eingeweiht wurde: ein Zeichen solidarischen Strebens und organisatorischer Kraft.

1. Gewerkschaftsjugendtag für Rheinland-Westfalen-Lippe

am Samstag, dem 10., und Sonntag, dem 11. Juli, in Düsseldorf. Alle proletarischen Jugendorganisationen werden hierdurch aufgefordert, durch ihre Beteiligung für einen Massenbesuch zu sorgen. Anmeldeungen einzelner Kollegen sowie auch geschlossene Gruppen müssen bei den Ortsauschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes oder auch direkt beim Bezirkssekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Wallstraße 10, erfolgen. Wie bekannt sein dürfte, ist in Düsseldorf gegenwärtig eine „Große Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Lebensübungen (Gesolei)“, an der auch unsere Gewerkschaften als Aussteller beteiligt sind. Es bietet sich somit Gelegenheit zur Besichtigung dieser Ausstellung.

Vergeht die Volksfürsorge nicht!

Vom Vorstand der Volksfürsorge wird uns mitgeteilt, daß sich verschiedene private Versicherungsgesellschaften bemühen, die Zahlstellen unseres Verbandes zum Abschluß von Kollektivversicherungen bei ihren Instituten zu veranlassen. Wir machen deswegen auf den Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Breslau, wonach Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall nur bei dem eigenen Unternehmen, nämlich der Volksfürsorge, abzuschließen sind, aufmerksam. Sachschaden-Versicherungen jeder Art haben in Zukunft ausschließlich bei der inzwischen neu errichteten Versicherungsaktiengesellschaft „Eigenhilfe“ zu erfolgen.

Wir bitten dringend, dafür Sorge zu tragen, daß dem Beschluß des Gewerkschaftskongresses entsprochen wird und sich auch möglichst viele Kolleginnen und Kollegen in den Dienst der beiden genannten Versicherungsgesellschaften stellen. Agitationsmaterial ist beim Vorstand der Volksfürsorge in Hamburg 5 abzufordern.

Literarisches.

Neue Ufer. Auserlesene Novellen. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Gregor Biershad. Umfang 168 Seiten. Preis brochiert 2,50 M.; Leinen 4 M. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin B 30.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NB 49, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

22. Beitragswoche vom 23. bis 29. Mai

Achtung, Unterstützungszahler!

Aus Anlaß verschiedener Fälle, welche sich in letzter Zeit ereigneten, weisen wir erneut darauf hin, daß während des Unterstützungsbezuges Beiträge geleistet werden müssen. Diese sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Das Ableben von Erwerbslosen in dieser Zeit ist unstatthaft und schädigt sowohl das Mitglied (Verlängerung der Periode) als auch die Organisation.

Abrechnung vom 1. Quartal 1926

fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Falkenberg, Reize, Lppeln, Storkow, Iphoe.

Genehmigte Lokalbeiträge

April 1926. Ab 1. Mai 10 Pf. pro Woche.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 17. bis 22. Mai

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 070, Brauerei- und Mälzereiarbeiter G. m. b. H., Berlin NB 49.)
 Berlin 30,— und 117,50 und 69,60, Gießen 200,— Königsberg N. 57.
 145,—, Pommern 380,—, Schwiebus 128,55, Wittenberg 340,—, An-
 burg 11,—, Coblenz 4,—, Waldenburg 3,—, Bielefeld 40,50 und 25,20,
 Rempten O.-Schl. 126,55, Roford 173,55, Chemnitz 100,—, Berlin
 45,— und 7,38 und 81,50, Dresden 500,—, Darmstadt 400,—, Essen.
 300,—, Landshut 70,—, Erfeld 3,—, Grünberg 3,20, Worms 3,—,
 Coburg 2,50, Wigenhausen 3,—, München 620,— und 80,—, Nachen
 212,99, Coblenz 254,54, Mainz 193,44, Bielefeld 200,—, Erfurt 400,—,
 Rathenow 20,—, Schönebeck 700,—, Schwenningen 50,—, Kuttlingen
 200,—, Fürstberg i. d. R. 50,—, Eilenburg 60,75, Dessau 100,—,
 Forst 88,70, Hamburg 25,20, Schwenningen 40,95, Dresden 100,—,
 Eisenach 400,—, Iphoe 30,18, Neubrandenburg 150,—, Stuttgart
 1000,—, Kürnberg 58,90, Bielefeld 700,—, Berlin 540,—, Dresden
 500,—, Harburg 500,—, Soltau 10,—, Dorfmann 220,—

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Sciama. Forf.: Gottlieb Berger, Siedlung, Samaschstraße.

PFUNGSTADT

Den Kollegen außerhalb unserer Zahlstelle diene hiermit zur Kenntnis, daß unser 30jähriges Stiftungsfest durch die Wahl zum Volksentscheid auf den 12. 13. und 14. Juni verlegt werden mußte. Wir bitten, dies zu beachten.
Der Festauschuß.

Nachruf.
Nach viermonatiger Krankheit wurde unser lieber Kollege **Franz Wiczorek** im Alter von 60 1/2 Jahren durch den Tod entfallen. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihn der Ortsverein Kattibor.

Nachruf.
Am 7. Mai 1926 verschied unser treuer Kollege **Karl Anzer** im Alter von 52 Jahren. Ehre seinem Andenken! Ortsverein Regensburg.

Unsern Kollegen **Wilhelm Hingst** nachträglich zur Veranlassung die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Duisburg.

Unsern lieben Kollegen **Peter Schumacher** nachträglich die besten Glückwünsche.
Die Plegschaft der Union-Brauerei, Köln-Müngersdorf.

Unsern Kollegen **Kab. Wagner** mit Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Straubing.

Unsern Kollegen, dem Bierfahrer **Wilhelm Mänge**, Brauerei Bohrisch, zu seinem am 23. Mai stattgefundenen 25jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Stettin.

Unsern Kollegen **Johann Kahme** zu seinem am 26. Mai 1926 stattgefundenen 25jähr. Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen des Bürgerlichen Brauhaus, Berne.

Unserer Kollegin **Martha Quast** zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen der Schwaben-Brauerei, Düsseldorf.

Unsern Kolll. **Wilhelm Köhler** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Fa. M. Riß, Wigenhausen.

Unsern Kolll. **Christian Wenzler** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Mälzfabrik Hamburg N.-G.

Die Kollegen der **Seigthal-Brauerei, Niedersieben a. d. Elbe**.
Herzlichsten Glückwunsch zur Vermählung unsern Kollegen **Hans Knabshahn** und seiner lieben Frau **Hildegard Bornemann**.
Die Kollegen der Mälzfabrik Hamburg N.-G.

Dem Kollegen **Kroher**, Neuhäusen, und seiner lieben Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche.
Ortsverein Regensburg-Wauburn.

Unsern Kolll. **Hermann Spring** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Regensburg-Neumarkt.

Unsern Kollegen **Karl Silberbrandt** und **Willy Weise** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Plegschaft der Mälzfabrik Frey Wolff, Erfurt.

Brauerhosen

aus Dreibrant- und Zweibrant-Leder. Fordern Sie Muster um. Muster gratis und franko.
Herbert Frische
Niederoderwitz 1. Sa.

Der allbekannte Brauerholzschnabel

mit 2 Schnallen in glattem u. gerippt. Leder. Unbefehlt 7,50 Mfr.
Befehlt 9,— Mfr.
Heinrich Schäfer, Hanau
Schirnstr. 5.

Brauerschuhe

aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Sohlen.
Paar 7,50 Mfr. Best. d. Nachnahme.
Eodenshauer Billigt.
Feilmeiter, München, Lederstr. 5 U.

Achtung!
Diese von jetzt ab den starken **2-Schnallen-Brauer-schuh** für **7,50 Mk.**, sowie **Galoschen, Schnürstiefel und Schaftstiefel** mit Sohlen in abelamnter und weiler Ware. Preisliste gratis. **JOHANN DOHL, Kiel**, Michelfenstr. 12.

Achtung! Brauerschuhe!

Alle Ihre Kollegen schwärmen für unseren Brauerschuh Marke „Industrie“ Wer ihn trägt, lobt seine Vorzüge:
1a Rindleder
1a Verarbeitung
3fache gepichte Nähte
Wasserslasche
Neu! Ges. gesch. Hinterkappen-Sicherung
(kein Ausreißen des Schafes mehr)



Gute Paßform Preis Mk. 7,— p. Paar mit Lederbesohlung. Mk. 7,70
Wieder sofort ab Lager lieferbar
Industrieschuhfabrik Höchst am Main

Jeder empfiehlt meine garantiert wasserdichten
Brauerschuhe
für 7,— Mfr. und Galoschen für 4,— Mfr.
an seine Kollegen weiter.
Goslarer Holzschuhfabrik
Otto Teuber.

Billige balmische Bettfedern
1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 5,—; bessere G.-M. 6,—; damenweiße G.-M. 7,— bis 10,—; beste Sorte G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungeschliffene Kupffedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,—.
Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

„Wasserfeuer“
aus braunem Kernrindleder mit Sohlen aus Eodenshauer, Feilmeiter, Kerfenschäfer und Hofhauerarbeiten, sowie Schaftstiefel in allen Schaffhöhen liefert stets zu billigen Preisen
Josef Urban, Cham in Bayern